



An alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekanntgemacht.

An alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha

Gotha, den 16.04.2021

Nach Prüfung erlässt der Landkreis Gotha folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest – Anordnung der Aufstallungspflicht- vom 25.03.2021

1. Die Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 zur Bekämpfung der Geflügelpest, Anordnung gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am Samstag, den 17.04.2021 wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I.

Zu Nr. 1 des Tenors

Mit der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 wurde der Gefährdungssituation durch die in anderen Landkreisen Thüringens aufgetretene Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) Rechnung getragen und zum Schutz des Geflügels im Landkreis Gotha die Aufstallung angeordnet.

Verursacht wurden die Erkrankungen in anderen Landkreisen durch dem ambulanten Verkauf von Geflügel aus infizierten Beständen. Auch Bestände im Landkreis Gotha waren am 08.03.2021 beliefert worden.

Bei den Untersuchungen der hier bekannten Kontaktbestände und der am 08.03.2021 in anderen Landkreisen in Thüringen belieferten Bestände wurde das Geflügelpestvirus nicht nachgewiesen. Auch die Untersuchung der in diesem Zeitraum im LK Gotha aufgefundenen toten Vögel erbrachte keine weiteren Virusnachweise.

In Thüringen und anliegenden Bundesländern ist das Aufkommen an verendeten Wildvögeln zurückgegangen.

Da seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 im Landkreis Gotha und den Nachbarlandkreisen kein bestätigter Fall von Aviärer Influenza neu aufgetreten ist und die Anzahl der Funde infizierter Wildvögel in angrenzenden Bundesländern ebenfalls zurückgegangen ist, wird die allgemeine Aufstallungspflicht ab 17.04.2021 flächendeckend für den gesamten Landkreis Gotha aufgehoben.

Zu Nr. 2 des Tenors

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung bzw. Aufhebung keinen Aufschub duldet.

Die Veröffentlichung erfolgt am 16.03.2021 auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

II.

Gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Landratsamt Gotha, zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de

gez. Eckert

15.04.2021

Hinweise

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen dieser Verfügung befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

- Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.
- Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.
- Die Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zu vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen für alle Geflügelhaltungen in Thüringen ist weiterhin wirksam. Sie gilt seit dem 08.01.2021 und ist über die Startseite der Homepage des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz einzusehen: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/>.
- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 26.03.2021 zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes im Zusammenhang mit dem Geflügelpestausbuch in Erfurt Ortsteil Schmira hat weiterhin Bestand.

8.1., DVM Schneemann

1.BG, Fr. Niebur